

## Verfahrensrecht

Toleranzgrenze von 20 % gilt auch bei der „Schwellengebühr“

§ 63 SGB X; §§ 2, 3, 14 RVG

1. Dem Anwalt steht bei der Bestimmung der billigen Gebühr ein Toleranzbereich in Höhe von 20 % zu.

2. Dies gilt auch dann, wenn von einer sog. Schwellengebühr (hier: Geschäftsgebühr von 359 EUR) auszugehen ist. Die Bestimmung einer Gebühr von 414 EUR (Mittelgebühr) bewegt sich in diesem Toleranzbereich, ist daher nicht unbillig und folglich vom Erstattungsschuldner (hier: dem Jobcenter) zu zahlen. (Redaktionelle Leitsätze)

SG Frankfurt (Oder), Gerichtsbescheid vom 4.3.2022 – S 37 AS 644/21, BeckRS 2022, 39602

### Sachverhalt

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Höhe der von dem Bevollmächtigten zu beanspruchenden Geschäftsgebühr nach einem erfolgreichen Widerspruchsverfahren gegen eine Ablehnungsentscheidung nach dem SGB II.

Der Abhilfebescheid enthielt zu Gunsten des Klägers eine positive Kostengrundentscheidung. Der Bevollmächtigte des Klägers rechnete für das Widerspruchsverfahren eine Geschäftsgebühr von 414 EUR netto (Mittelgebühr) ab. Zur Begründung verwies er ua auf umfangreiche anwaltliche Aufklärungsmaßnahmen zum Nichtvorliegen einer Bedarfsgemeinschaft und zum gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers. In Summe ergab sich ein Bruttobetrag von 516,46 EUR. Der Beklagte legte im Kostenfestsetzungsbescheid die Schwellengebühr von 359 EUR netto zu Grunde und gelangte zu erstattungsfähigen Auslagen von 451,01 EUR brutto. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid als unbegründet zurück. Hiergegen richtete sich die Klage, mit der der Kläger sein Kostenerstattungsbegehren von 65,45 EUR brutto weiterverfolgt.

### Entscheidung

Die Klage hatte vor dem SG Frankfurt (Oder) Erfolg. In den Entscheidungsgründen heißt es hierzu auszugsweise wie folgt: „Die Berechnung der streitigen anwaltlichen Gebühren [...] kann schon deswegen nicht unbillig [...] sein, weil die Gesamtberechnung sich [...] innerhalb des [...] Toleranzrahmens von 20 % hält. [...] Dabei hat die Kammer nicht verkannt, dass aufgrund des relativ geringen Unterschiedes zwischen der Mittelgebühr von 414 EUR [...] und der Schwellengebühr von 359 EUR der Toleranzrahmen von 20 % von vornherein nicht erreicht wird, [...] Dieser Umstand war jedoch dem Gesetzgeber durch die insoweit durchgängige Rechtsprechung bekannt. [...] Aber auch dann, wenn man mit dem Beklagten davon ausgeht, dass es gleichwohl auf die einzelnen in § 14 RVG benannten Kriterien (noch) ankommt, ist vorliegend die Bemessung der Geschäftsgebühr in Höhe der Mittelgebühr im Ergebnis ebenfalls nicht zu beanstanden. [...] Danach war die anwaltliche Tätigkeit zur sachgerechten Bearbeitung des Falles im Verhältnis zu den meisten Fällen im Bereich des SGB II jedenfalls sowohl umfangreicher und auch rechtlich leicht überdurchschnittlich und

hat die Ansetzung einer Mittelgebühr bereits aus diesen Gründen gerechtfertigt.“

### Für die Praxis

Die ausführlich (zweispurig) begründete Entscheidung des SG nimmt umfassend zur Bemessung der Geschäftsgebühr im SGB II Stellung. Dem Anwalt wird hier mit völlig zutreffender Argumentation eine Mittelgebühr von 414 EUR zugesprochen. Zur Rechtfertigung zieht das SG zum einen die Toleranzrechtsprechung heran. Zum anderen stellt das SG (hilfsweise) auf die Besonderheiten des Einzelfalles ab, die hier die abgerechnete Gebühr rechtfertigen. Hierzu im Einzelnen:

1. Dem Anwalt ist nach § 14 Abs. 1 RVG bei Rahmengebühren – wie hier der Geschäftsgebühr – ein Ermessensspielraum von 20 % (sog. Toleranzgrenze) zuzubilligen, der von Dritten wie von den Gerichten zu beachten ist (BSG, 12.12.2019, B 14 AS 48/18 R). Dies bedeutet für den konkreten Fall: Auch bei der Ermittlung der Schwellengebühr von 359 EUR hat der Anwalt ein 20 %iges Ermessen. In Zahlen ausgedrückt heißt das: Der Anwalt hat einen Spielraum von 71,80 EUR. Bis zu einem Betrag von 430,80 EUR ist also sein Ermessen einer Überprüfung durch einen erstattungspflichtigen Dritten und einer gerichtlichen Überprüfung entzogen. Dieser Ansicht des SG ist zuzustimmen. Zu der entsprechenden Problematik hat sich bereits der BGH positioniert. In einem zivilrechtlichen Fall hat er klargestellt, dass bei Rahmengebühren nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG dem Anwalt ein Spielraum von 20 % zusteht (BGH, 8.5.2012, VI ZR 273/11). Mit dieser BGH-Rechtsprechung kann auch im sozialrechtlichen Verfahren argumentiert werden. Die Interessenlage ist im Zivilrecht und im Sozialrecht vergleichbar. Hier wie dort soll verhindert werden, dass die Gerichte im Einzelfall bei relativ geringfügigen Überschreitungen ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Anwalts setzen. Nach der zutreffenden Ansicht des SG ist diese Rechtsprechung auch dem Gesetzgeber bekannt gewesen, der die Gebührentatbestände im RVG zum 1.1.2021 neu angepasst hat. Daher sei – so das SG – auch bei der festen Kappungsgrenze das dem Anwalt zuzubilligende Ermessen zu berücksichtigen. Anders ausgedrückt: Mit der Toleranzrechtsprechung kann auch ein Überschreiten der Schwellengebühr von 359 EUR begründet werden.

2. Indes: Auch wenn – so das SG – davon ausgegangen wird, dass – unabhängig vom Toleranzrahmen – eine Gebühr von mehr als 359 EUR (Schwellengebühr) nur gefordert werden könne, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig gewesen sei, wäre die Gebührenfestsetzung von 414 EUR (Mittelgebühr) nicht zu beanstanden. Denn – so das SG – hier war bei der Ablehnungsentscheidung des Jobcenters vom Anwalt zur sachgerechten Bearbeitung des Falles das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer Bedarfsgemeinschaft zu prüfen. Diese anwaltliche Tätigkeit war im Verhältnis zu den meisten Fällen im Bereich des SGB II jedenfalls sowohl umfangreicher und auch rechtlich leicht überdurchschnittlich. Daher sei nach Auffassung des SG der Ansatz einer Mittelgebühr bereits aus diesem Grund gerechtfertigt.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■